DER KANZLER



Universität Heidelberg, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 18
Verteiler: 1 – Dekanate

3M – Institute/Seminare/SFB4 – Zentrale Einrichtungen7 – Universitätsverwaltung

Heidelberg, den 17.11.2020

Einführung eines einheitlichen Overheadsatzes für wirtschaftliche bzw. wirtschaftsnahe Tätigkeiten; neuer Overheadsatz für Kooperationsforschung Dr. Holger Schroeter
Dr. Günther R. Mittler
Abteilungsleiter
Heidelberg Research Service
AZ 3050
Tel. +49 6221 54-12620
Fax +49 6221 54-12960
guenther.mittler@zuv.uni-heidelberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rektorat hat beschlossen zum **01.01.2021** einen **einheitlichen Overheadsatz in Höhe von 60%** auf alle direkten Kosten in den Bereichen a) Auftragsforschung mit notwendiger Vollkostenrechnung und b) wissenschaftliche Dienstleistung einzuführen.

Mit dem Ziel unter Beachtung des sog. EU-Beihilferahmens die Bepreisung wirtschaftlicher Tätigkeiten zu vereinfachen, wird das bisher in der Auftragsforschung angewandte Berechnungsverfahren mit drei unterschiedlichen, nach Fächerclustern definierten und ausschließlich auf wissenschaftliches Personal kalkulierten Overheadsätzen aufgehoben. Stattdessen kommt für alle wissenschaftlichen Fachbereiche im Rahmen der auch weiterhin gültigen Vollkostenrechnung ein einheitlicher Overheadsatz in Höhe von 60% auf alle direkten Kosten zur Anwendung. Gleichzeitig wird auch für wissenschaftliche Dienstleistungen (sog. WDL) ein Overheadsatz in Höhe von 60% auf alle direkten Kosten erhoben.

Der neue einheitliche Overheadsatz berücksichtigt nicht nur die kontinuierlich gestiegenen Betriebskosten der Universität, sondern auch die Raumnormkosten. Nur mit diesen entspricht eine Projektkostenkalkulation im Bereich der wirtschaftlichen bzw. wirtschaftsnahen Tätigkeit tatsächlich dem EU-Beihilferahmen. Der Overheadsatz in Höhe von 60% ist unabhängig vom Status des Mittelgebers als öffentlich oder privat zu erheben.

Darüber hinaus verändert sich der Overheadsatz auch bei Forschung in Zusammenarbeit mit privaten Dritten (sog. **Kooperationsforschung**). Ab dem 01.01.2021 ist hier grundsätzlich ein **Overheadsatz in Höhe von 25%** auf alle projektbezogenen direkten Kosten gültig. Die Erhöhung trägt ebenfalls den in den

vergangenen Jahren gestiegenen Kosten zur Finanzierung der universitären Infrastruktur Rechnung.

Für weitere Auskünfte und Unterstützung bei der Kostenkalkulation kontaktieren Sie bitte den für Ihren Fachbereich zuständigen Projektmanager des Heidelberg Research Service im Dezernat Forschung:

Rechtswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften:

Dr. Anne Jürgens

Telefon: -12623, E-Mail: anne.juergens@zuv.uni-heidelberg.de

Geisteswissenschaften:

Dr. Simon Kopp

Telefon: -12622, E-Mail: simon.kopp@zuv.uni-heidelberg.de

Lebenswissenschaften:

Dr. Kristin Krewenka

Telefon: -12624, E-Mail: kristin.krewenka@zuv.uni-heidelberg.de

Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik:

Dr. Christoph Siart

Telefon: -12621, E-Mail: christoph.siart@zuv.uni-heidelberg.de

Weiterführende Informationen inkl. Musterkalkulationen werden zusätzlich zeitnah auf den Websites des Dezernats Forschung bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Schroeter